

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 17/84

BESCHLUSS

in Sachen

F [REDACTED] W [REDACTED] eG, Im W [REDACTED], L [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hubert B [REDACTED],
Im W [REDACTED], L [REDACTED] und Hellmut S [REDACTED], F [REDACTED]-
straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Günter und Helga N [REDACTED], F [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 24. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Thumm und die Richter Linden, Dr. Vogt, Dr. Räfle
und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 28. September 1984 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
1 800 DM.

G r ü n d e

I.

Die Kläger haben von der Beklagten aufgrund nota-
riellen Vertrages vom 4. Juni 1974 Auflassung eines Haus-
grundstücks und Bewilligung ihrer Eintragung in das Grund-
buch verlangt. Der eigentliche Streit der Parteien bezog
sich dabei auf die Abrechnung hinsichtlich des Kaufpreises,
worüber sie in erster Instanz einen Vergleich geschlossen
haben. Nach Erfüllung dieses Vergleichs hat die Beklagte
den Klageanspruch anerkannt; das Landgericht hat daraufhin
am 28. Mai 1984 ein Teilanerkennnisurteil unter Vorbehalt
der Kostenentscheidung erlassen und mit Schlußurteil vom
18. Juni 1984 die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 den

- 3 -

Klägern und zu 1/3 der Beklagten auferlegt. Gegen dieses am 9. Juli 1984 zugestellte Schlußurteil hat die Beklagte am 8. August 1984 Berufung eingelegt, die das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 28. September 1984, zugestellt am 4. Oktober 1984, als unzulässig verworfen hat. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der am 18. Oktober 1984 eingegangenen sofortigen Beschwerde.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde (§ 519 b Abs. 2, § 577 ZPO) ist unbegründet.

Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts war im vorliegenden Fall gegen das Schlußurteil des Landgerichts nur die sofortige Beschwerde gegeben (§ 99 Abs. 2 ZPO). Das Schlußurteil ist sachlich nur eine Ergänzung des ohne Kostenentscheidung ergangenen Anerkennnisurteils. Daß über die Kosten nicht in diesem selbst, sondern in einem gesonderten Urteil entschieden wurde, ist ohne Bedeutung (vgl. Senatsbeschl. v. 4. Januar 1963, V ZB 19/62, NJW 1963, 583 m.w.N.). Eine Umdeutung der Berufung in eine sofortige Beschwerde schied aus, weil die dafür vorgesehene Frist (§ 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO) am 8. August 1984 bereits abgelaufen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit den in BGHZ 17, 392, 396; 19, 172, 174 oder 20, 253, 254 entschiedenen Fällen ist der vorliegende Sachverhalt nicht vergleichbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thumm

Linden

Vogt

Räfle

Lambert-Lang